

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Dr. Caroline Mokrejs-Weinhappel
Sachbearbeiterin

caroline.mokrejs-weinhappel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302139
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.592.896

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das Covid-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Kurzbegutachtung

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das Covid-19-Maßnahmengesetz geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1 Covid-19-MG:

Die Begriffe „Betreten“ und „Befahren“ kommen in der Regel als Begriffspaar vor (außer in § 11 Abs. 1 Z 1 und 2, was aber ein Versehen sein dürfte). Während das bei Orten noch selbsterklärend ist, passt das bei Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln nicht. Verkehrsmittel können in der Regel nicht „befahren“ werden, auch die Bedeutung für Betriebsstätten und Arbeitsorten ist unklar. Bei letzteren dürfte es eher um die „Benützung“ oder „Nutzung“ gehen, sodass erwogen werden könnte, diesen Begriff für § 3 zu wählen. Auch bei § 4 könnte sich das Begriffspaar „Betreten und sonstige Benützung“ empfehlen. Das würde zwanglos auch das „Verweilen“ und „Befahren“ einschließen, und würde möglicherweise auch die eigene (und etwas schwer verständliche) Begriffsdefinition für die „Voraussetzungen“ in § 1 Abs. 6 leg. cit. entbehrlich machen. Denn wenn festgelegt wird, „in welcher Zahl oder unter welchen Voraussetzungen oder Auflagen diese Orte

betreten oder sonst benützt werden dürfen“, ergibt sich von alleine, dass Art und Zweck der Nutzung in der Verordnung umschrieben werden können.

Zu §§ 3, 4 und 5 Covid-19-MG:

A. Da Gerichte und Staatsanwaltschaften vom Anwendungsbereich nicht ausgenommen sind, könnten Verordnungen nach diesen Bestimmungen (womöglich unbewusst) auch den Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften regeln. Das könnte in Verbindung mit dem ungehinderten Zugang zu Gericht (Art. 6 EMRK) problematisch sein. Auch wenn das Bundesministerium für Justiz stets die Auffassung vertreten hat, dass der Rechtsschutz und damit der ungehinderte Zugang zu Gericht nicht beschränkt werden darf, kann das in der Praxis doch zu heiklen Fragen insbesondere dann führen, wenn sich ein*e Bürger*in ohne Ladung zu Gericht begibt.

Um hier die notwendige Klarheit zu schaffen, könnte erwogen werden, die Gerichte, Staatsanwaltschaften und letztlich wohl auch Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs (insbesondere Justizanstalten) vom Anwendungsbereich des Covid-19-MG generell auszunehmen, damit Verordnungen nicht unbeabsichtigt Grundrechte beschränken.

Das könnte etwa dadurch geschehen, dass analog zu § 11 Abs 1 Z 3 Covid-19-Lockerungsverordnung die „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung“ ausgenommen werden.

Zumindest sollte der Weg insbesondere zu Gericht in den Ausnahmetatbestand des § 5 leg. cit. aufgenommen würden, wobei letzteres durch eine eigene Z 6 oder eine Ergänzung der Z 3 wie folgt umgesetzt werden könnte:

3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens oder im Zusammenhang mit der Rechtspflege, insbesondere zum Besuch von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs,

Erläuternd könnte man dazu ausführen, dass der Rechtsschutz und damit der ungehinderte Zugang zu Gericht (Art. 6 EMRK) nicht beschränkt werden darf. Um in diesem Sinne sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger zu den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizanstalten kommen können, erweist es sich im Sinne der Rechtsklarheit als erforderlich, die Betretung des öffentlichen Raums im Zusammenhang mit der Rechtspflege, insbesondere zum Besuch von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs, uneingeschränkt zu ermöglichen.

B. § 1 Abs. 3 des Entwurfs nimmt – begrüßenswerter Weise – den privaten Wohnbereich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Dies ist wohl so zu verstehen, dass auch ein allfälliges Betretungsverbot eines bestimmten öffentlichen Ortes – etwa eines Platzes oder von Teilen einer Gemeinde (wie dies nach § 4 des Entwurfs zulässig wäre) – nicht dazu führen darf, dass die in dem betroffenen Gebiet liegenden Wohnungen für die dort lebenden Personen unzugänglich wären. Korrespondierend dazu (also zum Zugang zu von einem Betretungsverbot erfassten Gebieten, um in den privaten Wohnraum zu gelangen) regelt § 5 des Entwurfs die Beschränkungen allfälliger Ausgangsregelungen (also wann hievon betroffene Personen den privaten Wohnraum trotz Ausgangsregelung verlassen dürfen).

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz könnte jedoch in den §§ 4, 5 Covid-19-MG deutlicher auf die in diesem Zusammenhang nötige grundrechtliche Güterabwägung mit den gemäß Art 8 MRK geschützten Rechten eingegangen werden. Es muss auch zulässig sein, bestimmte in Art 8 MRK zugrunde gelegte Rechte in Anspruch zu nehmen, auch wenn ein bestimmtes Gebiet von einem Betretungsverbot oder einer Ausgangsregelung betroffen ist. So muss es etwa möglich sein, ein elterliches oder großelterliches Kontaktrecht auszuüben. Es muss also dem getrennt lebenden Elternteil möglich sein, das Kind in der Wohnung des betreuenden Elternteils zu besuchen, es von dort abzuholen oder in einem Besuchsaufenthalt zu treffen, auch wenn diese in einem von einem Betretungsverbot betroffenen Gebiet liegen. Gleichfalls muss dies einer der erlaubten Zwecke sein, um trotz Ausgangsbeschränkung die Wohnung zu verlassen. Ebenso ist die grundrechtliche Abwägung etwa bei getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten zu beurteilen.

Es wird daher angeregt, § 4 Abs. 2 um einen Hinweis auf die erforderliche grundrechtliche (verhältnismäßige) Güterabwägung zu ergänzen, welche für jeden mit einer solchen Verordnung verbundenen Grundrechtseingriff vorzunehmen ist; allein der Hinweis auf das Nichtbestehen von gelinderen Mitteln könnte zu kurz greifen.

Zusätzlich wird angeregt, § 5 Abs. 2 des Entwurfs dahin zu ergänzen, dass ein weiterer erlaubter Zweck für das Verlassen des privaten Wohnbereichs – entsprechend einer grundrechtlichen (verhältnismäßigen) Güterabwägung mit den Schutzgütern des Art. 8 MRK – die Ausübung bzw. Erfüllung bestimmter (dem Schutzzweck der Ausgangsregelung übergeordneter) familiärer Rechte und Pflichten darstellt.

Zumindest sollte (wie in § 11 Abs 2 Z 3 Covid-19-Lockerungsverordnung) in § 5 Abs 2 als weitere Ausnahme der Passus „zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder“ eingefügt werden.

§ 9 Covid-19-MG (§ 15 Abs. 5 EpiG):

Die Regelung des § 9 Abs. 1 (und des § 15 Abs. 5 EpG) sieht vor, dass Bezirksverwaltungsbehörden die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen vor Ort überprüfen können und zu diesem Zwecke Veranstaltungsorte betreten und dort Einsicht in Unterlagen nehmen und Beweise sichern dürfen. Dies kommt einer Art „Hausdurchsuchung“ und Sicherstellung nahe. Die Übertragung dieser Befugnis an eine Verwaltungsbehörde ohne richterliche Bewilligung erscheint dabei im Lichte des Gesetzes zum Schutzes des Hausrechts durchaus heikel.

Die Regelung erscheint auch insofern wohl zu weitgehend, als sie gestattet, „in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern“. Eine solche generelle Ermächtigung geht außerdem weit über die Kontrollzwecke des § 9 hinaus und erscheint zumindest in dieser Reichweite sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist grundsätzlich fraglich, aus welchem Grund überhaupt solche weitgehenden Eingriffsrechte (in welche betrieblichen „Unterlagen“ soll eingesehen werden können, welche Beweismittel sollen gesichert werden?) erforderlich sein sollten, geht es doch einzig um die Kontrolle der Einhaltung von Regelungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz. Diese Ermächtigung sollte zumindest dahingehend eingeschränkt werden, dass sie sich nur auf Unterlagen und Beweismittel beziehen kann, die zu Zwecken der Kontrolle der Auflagen nach diesem Bundesgesetz bzw. den auf dessen Basis erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich sind.

Es erscheint darüber hinaus fraglich, ob die Regel des § 9 Abs. 2 notwendig ist, zumal ja ohnedies der private Wohnbereich nicht von § 9 Abs 1 erfasst sein sollte (gemäß § 1 Abs 3 ist der private Wohnbereich nie ein „bestimmter Ort“ nach diesem Gesetz).

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

18. September 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt